

Entgelte für die Nutzung der Strom-Netzinfrastruktur

Stadtwerke Velten GmbH

gültig ab: 01. Jan 2026

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Das Preisblatt ist vorläufig nach § 20 Abs. 1 EnWG. Die Preise stehen unter Vorbehalt einer Änderung nach § 21 Abs. 3 StromNEV.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Entnahme in		Jahrespreissystem				Monatspreissystem § 19 Abs. 1 StromNEV		Tagespreissystem 30T z.B. Hafenanleger	
		b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a					
		Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/Mon.	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/Tag	Arbeit Ct/kWh
Umspannung HS/MS	HS/MS	6,15	3,02	52,66	1,16	8,78	1,16	0,29	1,16
Mittelspannung *	MS	9,92	4,46	70,83	2,02	11,81	2,02	0,39	2,02
Umspannung MS/NS	MS/NS	11,37	4,89	73,44	2,41	12,24	2,41		
Niederspannung	NS	14,15	5,74	79,22	3,13	13,20	3,13		

* Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Mengenaufschlag (bzw. -abschlag) von 3 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Hinweis Blindmehrarbeit

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 16. April 2015 mit dem Beschluss BK6-13-042 einen einheitlichen Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag Strom (Netznutzungsvertrag Strom) festgelegt. Der Netznutzungsvertrag enthält keine Regelung zur Verrechnung von Blindarbeit. Infolge dessen verzichtet die Stadtwerke Velten GmbH auf die Veröffentlichung eines Preisblattes für Blindarbeit im Rahmen der Netznutzungsabrechnung. Die Stadtwerke Velten GmbH weist darauf hin, dass die im Netzzanschlussvertrag (NAV) geregelten Netzzanschlussbedingungen in Bezug auf die Einhaltung der Blindleistungsgrenzen weiterhin Gültigkeit haben. Die Stadtwerke Velten GmbH behält sich – ggf. auch rückwirkend – die Geltendmachung einer anderweitigen Kompensation bei Überschreitung der Grenzen für die Blindarbeit ausdrücklich vor.

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer		bis 200 h	bis 400 h	bis 600 h
Leistung in		Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Umspannung HS/MS	HS/MS	38,46	46,15	53,85
Mittelspannung	MS	62,00	74,40	86,80
Umspannung MS/NS	MS/NS	71,07	85,28	99,50
Niederspannung	NS	88,44	106,13	123,82

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP NS)	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Haushalt/Kleingewerbe	26,00	6,28
unterbrechb./steuerbare Verbraucher §14a	Altverträge bis 2023*	
Elektro-Speicherheizungen	0,00	3,11
Wärmepumpen	0,00	3,11
Ladestationen Elektromobile	0,00	4,50

* bei Übergangsregelung bis längstens 2028

unterbrechb./steuerbare Verbraucher §14a Neuverträge ab 2024		Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis (AP) Ct/kWh			Pauschale Reduktion * Euro/a
Modul 1	Pauschale Reduktion *	26,00	6,28			-114,33
Modul 2	AP rabattiert auf: 40%	0,00	2,51			keine
Modul 3	GP+Pauschalreduktion wie Modul 1 + zeitvariabler AP je Zeitzone	26,00	HT	NT	ST	-114,33
			08:30-15:15	23:00-06:45	Restzeit	
			17:15-21:15			
	AP gilt nur in Quartal: Q1+Q4		7,60	1,38	6,28	

* Pauschalreduktion ist begrenzt auf die Höhe des zu zahlenden Normalentgeltes, auch anwendbar für RLM-Kunden MS/NS und NS

Kommunalrabatt

Kommunale Entnahmestellen mit oder ohne Lastgangmessung in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (nur Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10 %. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

Entgelte für die Nutzung der Strom-Netzinfrastruktur

Stadtwerke Velten GmbH

gültig ab: 01. Jan 2026

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Das Preisblatt ist vorläufig nach § 20 Abs. 1 EnWG. Die Preise stehen unter Vorbehalt einer Änderung nach § 21 Abs. 3 StromNEV.

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB)

*Jahresentgelte für Miete sind excl. Messentgelt abzurechnen

Kunden mit Leistungsmessung

MSB incl. monatlicher Messung	MSB gesamt Euro/a	davon Messung Euro/Messung	MSB excl. Mess.* Euro/a
MS-Lastprofilzähler	381,50	120,00	261,50
MS-Wandlersatz	468,50		
NS-Lastprofilzähler	381,50	120,00	261,50
NS-Wandlersatz RLM	18,50		

Kunden ohne Leistungsmessung

MSB incl. jährlicher Messung	MSB gesamt Euro/a	davon Messung Euro/Messung	MSB excl. Mess.* Euro/a
kME Einrichtungszähler Eintarif	9,45	3,00	6,45
kME Einrichtungszähler Zweitarif	18,50	3,00	15,50
kME Zweirichtungszähler Eintarif	9,45	3,00	6,45
kME Zweirichtungszähler Zweitarif / Wandler	18,50	3,00	15,50
kME Mehrtarifzähler	18,50	3,00	15,50

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Netzumlagen (Aufschlag besondere Netznutzung, KWKG-, Offshore-Umlage)

Die aktuell zu berechnenden Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar:

<http://www.netztransparenz.de>

Konzessionsabgabe

Kundengruppe	Konzessionsabgabe Ct/kWh
Tarifikunden (außerhalb Schwachlast)	1,32
Tarifikunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.

Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich. Bei singulärer Entnahme nach §19/3 StromNEV

kommt zusätzlich zu den individuell zu kalkulierenden singulär genutzten Betriebsmitteln das Netzentgelt der vorgelagerten Netzebene zur Anwendung.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Bd >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.